

# **Satzung der Sportgemeinschaft Esslingen e. V.**

**Stand: 20.05.2023**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 18.07.1980 gegründete Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Esslingen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 73728 Esslingen am Neckar und ist unter der Nummer 849 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen am Neckar eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Gelb/Schwarz.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)
- passiven Mitgliedern

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
3. Erfolgt keine Ablehnung innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, ist der Antrag angenommen und rechtsgültig.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Auf Antrag können ordentliche Mitglieder, die nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnehmen, den Status als passives Mitglied beantragen. Ihnen wird die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und das Stimm- und Rederecht eingeräumt.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand (§ 12 Ziffer 2 der Satzung) beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## **§ 6 Beiträge und Dienstleistungen**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Versicherungsschutz besteht bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand (Ausschuss)

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr nach Ende des Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail), unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Dabei sind die Tagesordnungspunkte und die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
  - Beratung und Beschlussfassung über die gemäß nachfolgender Ziffer 4 eingegangenen bzw. vorliegenden Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich, mit Begründung, beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ab 10 erschienenen abstimmungsberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitglieder sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung, einschließlich Wahlen, ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes, gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§ 11 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Den geschäftsführenden Vorstand bilden
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Schatzmeister
  - der Schriftführer
  - der sportliche Leiter
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur im Vertretungsfalle des Vorsitzenden vertreten dürfen.
3. Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder erschienen sind.
6. Der Vorsitzende und der Schriftführer werden in geraden Jahren auf 2 Jahre gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der sportliche Leiter werden in ungeraden Jahren auf 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

7. Der geschäftsführende Vorstand wird mit der Frist von mindestens 3 vollen Kalendertagen schriftlich (Brief oder Email), fernmündlich oder persönlich vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden eingeladen.

## **§ 12 Der erweiterte Vorstand**

1. Den erweiterten Vorstand bilden
  - der geschäftsführende Vorstand
  - der Technische Leiter
  - der Jugendleiter
  - der Pressewart
  - der Veranstaltungsleiter
  - die Fachwarte

Ab 10 Mitglieder einer Sportart, die im Verein betrieben sind, kann für diese Sportart ein Fachwart gewählt werden. Er vertritt die Interessen dieser Sportler im Vorstand und Verein.

2. Dem erweiterten Vorstand obliegt
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung beschlossen werden
  - die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - die Beschlussfassung von Veranstaltungen sportlicher und geselliger Art

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

3. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister anwesend sind.
5. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Der erweiterte Vorstand wird mit einer Frist von mindestens 5 vollen Kalendertagen schriftlich (Brief oder E-Mail), fernmündlich oder persönlich vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden eingeladen.
7. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandmitglieder sind in der Geschäftsordnung Teil 2 festgelegt.

## **§ 13 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung hat sich der Verein Ordnungen geschaffen. Folgende Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert

- Geschäftsordnung Teil 1
- Beitragsordnung
- Jugendordnung

Folgende Ordnungen werden vom erweiterten Vorstand beschlossen und geändert

- Geschäftsordnung Teil 2
- Platzordnung
- Hausordnung

Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und vom erweiterten Vorstand bestätigt.

## **§ 14 Strafbestimmungen**

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

## **§ 15 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Geschäftsordnung Teil 2, letzte Seite (Aufgaben von Nichtvorstandsmitgliedern)

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

## § 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Esslingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **20.05.2023** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.  
Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.